

Quelle: Ludwigsburger Kreiszeitung vom 10.11.2011

http://www.lkz.de/home/lokales/stadt-kreis_artikel,-Klage-gegen-die-Bauarbeiten-fuers-Windrad-abgewiesen-arid,43575.html

INGERSHEIM

Klage gegen die Bauarbeiten fürs Windrad abgewiesen

„Wir sehen den noch anstehenden Klagen gelassen entgegen“, sagt Dieter Hallmann, Vorsitzender der Energiegenossenschaft, die bei Ingersheim ein Windrad bauen will. Sein Optimismus hat einen Grund. Das Verwaltungsgericht Stuttgart wies den Eilantrag zweier Nachbarn der geplanten Anlage gegen den Sofortvollzug der Baugenehmigung zurück.

Der Bau der fast 180 Meter hohen Windmühle war im Januar 2011 vom Landratsamt Ludwigsburg genehmigt worden. Nachdem die Gegner sowohl mit ihrem Einspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart als auch mit einer Petition beim Landtag von Baden-Württemberg gescheitert waren, hatte die Kreisverwaltung den sofortigen Vollzug der Baugenehmigung angeordnet – trotz der Klage zweier Nachbarn, die inzwischen beim Verwaltungsgericht vorlagen. Die Kläger marschierten daraufhin nochmals zum Kadi, um zu erreichen, dass vor einer Entscheidung in der Sache die Bauarbeiten ruhen.

Mit diesem Vorstoß, die aufschiebende Wirkung der Genehmigung wiederherzustellen, sind die Nachbarn jetzt beim Verwaltungsgericht gescheitert. Die dritte Kammer wies die Klage zum Verfahren ab, weil sie offenbar nicht damit rechnet, dass die Klagen in der Sache selbst Erfolg haben werden. In der Pressemitteilung des Gerichts heißt es: „Die angefochtene immissionsrechtliche Genehmigung sei voraussichtlich rechtmäßig und verletze nicht die Rechte der Nachbarn.“ Somit überwiege das gewichtige wirtschaftliche Interesse der Energiegenossenschaft am Bau der Windkraftanlage. Hinzu komme noch das öffentliche Interesse an der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Die Richter bewerteten die Erfolgsaussichten der eigentlichen Klage, mit der die Nachbarn die Genehmigung aushebeln wollen. Die von den Nachbarn vermisste Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht notwendig, weil es sich um eine einzige Windkraftanlage und nicht um eine Windfarm handle. Zudem werden die gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz durch die vom Landratsamt verhängten Auflagen nach Meinung des Gerichts eingehalten. Beim Abstand von 720 Metern zwischen Wohnhaus und Anlage sehen die Richter auch keine Probleme durch Schattenwurf: Die Nutzung des Wohnhauses werde nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Allerdings ist der Beschluss der dritten Kammer noch nicht rechtskräftig. Die Kläger können innerhalb von zwei Wochen dagegen Beschwerde einreichen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Ob sie dies tun werden, ist noch offen.

Günter Bächle